

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Kranbestellung

1. Grundsätzliches

Die Fa. Unger mietet Arbeitsbühnen ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vermieters werden keinesfalls Vertragsbestandteil, selbst wenn sie uns vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zugekommen sind. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie bei neuerlicher Anmietung nicht gesondert übermittelt und vereinbart werden.

Der Vermieter hat – wenn erforderlich vor Ort – dafür Sorge zu tragen, dass die angemietete Arbeitsbühne für den von der Fa. Unger vorgesehenen Einsatz geeignet und ausreichend dimensioniert ist.

2. Mietzeit

Die in der Bestellung angegebene Anfangszeit stellt einen Fixtermin dar, der vom Vermieter unbedingt eingehalten werden muss. Zu der vereinbarten Anfangszeit muss die Arbeitsbühne einsatzbereit am vereinbarten Einsatzort bereitstehen. Sollte die angegebene Anfangszeit vom Vermieter nicht eingehalten werden, haftet er für sämtliche, der Fa. Unger aus dieser Verspätung entstehenden Unkosten.

Die von der Fa. Unger zu bezahlende Mietzeit beginnt mit der ordnungsgemäßen und arbeitsbereiten Aufstellung der Arbeitsbühne am vereinbarten Einsatzort und endet mit Beendigung der Arbeit, für die die Arbeitsbühne benötigt wurde. Der An- und Abtransport sowie die Zeit der Lade- und Entladetätigkeit werden von der Fa. Unger – wenn keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird – nicht abgegolten, sondern ist vom Mietentgelt mitumfasst. Sollte auf Grund der Witterungsbedingungen die Arbeitsbühne nicht eingesetzt werden können und wird dies von der Fa. Unger dem Vermieter rechtzeitig (bis 10.00 Uhr des betreffenden Tages) bekannt gegeben, ist dieser nicht berechtigt, die witterungsbedingten Standzeiten der Fa. Unger zu verrechnen.

Weiters ist die Fa. Unger berechtigt, eine Stilllegung der Arbeitsbühne 1/2-tages, Tages- oder Wochenweise vorzunehmen, wenn sie dies dem Vermieter rechtzeitig – bis spätestens 10.00 Uhr des betreffenden Tages – mitteilt.

Von der Fa. Unger wird nur die tatsächliche, vom zuständigen Montageleiter auf dem Regieschein bestätigte, Einsatzzeit der angemieteten Arbeitsbühne vergütet, maximal jedoch eine 5 – Tage-Woche, es sei denn, es wurde eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen.

Der Vermieter verpflichtet sich für die im Mietvertrag genannte Zeit, der Fa. Unger die in der Bestellung näher bezeichnete, im funktionsfähigen Zustand befindliche Arbeitsbühne entgeltlich zur Verwendung zu überlassen.

3. Einsatzbedingungen

Der Vermieter weist anlässlich der Übergabe der Arbeitsbühne einen oder mehrere Mitarbeiter der Fa. Unger in die Bedienung der Arbeitsbühne ein.

Anlässlich der Aufstellung der Arbeitsbühne und Einschulung der Mitarbeiter der Fa. Unger hat sich der Vermieter davon zu überzeugen, dass der beabsichtigte Einsatzort der Arbeitsbühne einen gefahrlosen Einsatz zulässt sowie ist ein gemeinsames Übernahmeprotokoll zu erstellen, in dem allfällige Schäden festgehalten werden. Sollte kein vom zuständigen Mitarbeiter der Fa. Unger unterfertigtes Übernahmeprotokoll erstellt werden, gehen sämtliche Schäden im Zweifel zu Lasten des Vermieters.

Die Fa. Unger ist bemüht im Zuge der Arbeitstätigkeit Verschmutzungen möglichst zu vermeiden, trotzdem entstehende leichte Verschmutzungen können ihr jedoch nicht angelastet werden.

Bei allfälligen Störungen bzw. Schäden an der Arbeitsbühne wird die Fa. Unger den Vermieter unverzüglich verständigen und ist dieser verpflichtet, die Arbeitsbühne umgehend wieder in einsatzfähigen Zustand zu versetzen bzw. längstens innerhalb von 2 Stunden eine Ersatzarbeitsbühne bereitzustellen.

Anlässlich der Rückgabe der Arbeitsbühne ist diese vom Vermieter zu besichtigen und zusammen mit dem zuständigen Mitarbeiter der Fa. Unger ein Protokoll aufzustellen, in welchem sämtliche, von der Fa. Unger verursachten Schäden angeführt sind. Eine nachträgliche Geltendmachung von Schäden, die nicht im Rückgabeprotokoll angeführt sind, ist nicht zulässig und wird hierfür jegliche Haftung der Fa. Unger ausgeschlossen.

Die Fa. Unger haftet ausschließlich für solche Schäden, die durch ihre Mitarbeiter auf Grund von Bedienungsfehlern verursacht werden, wobei die Haftung mit den notwendigen Reparaturkosten beschränkt ist. Die Haftung der Fa. Unger für allfällige Beschädigungen an der Arbeitsbühne außerhalb der Einsatzzeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Zahlungsbedingungen

Mit dem vereinbarten Mietentgelt sind sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Überlassung der Arbeitsbühne abgegolten, insbes. auch Zuschläge für Wochenendarbeit/ Dekadenarbeit sowie die Kosten einer angemessenen Maschinenbruchversicherung.

Die Rechnungslegung durch den Vermieter hat binnen 60 Tagen nach Rückgabe der Arbeitsbühne vollständig zu erfolgen. Mit Legung der Rechnung sind alle Forderungen aus der Arbeitsbühnenüberlassung abgegolten, eine Nachverrechnung von Leistungen ist nicht zulässig.

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang (Eingangsstempel) der prüffähigen Rechnung beim Büro des Auftraggebers.

Da Zahlungen vom Auftraggeber nur einmal wöchentlich (Dienstag) erfolgen, gelten alle Zahlungen als rechtzeitig und innerhalb der Skontofrist bezahlt, wenn die Anweisung der Zahlung an die Bank am Dienstag nach dem Fälligkeitsdatum veranlasst wird.

Weicht die Zahlung der Fa. Unger von dem in Rechnung gestellten Betrag ab, ist der Vermieter verpflichtet, einen schriftlich begründeten Vorbehalt binnen drei Wochen bei sonstigem Verfall seines Anspruches zu machen.

Die Fa. Unger ist ausdrücklich berechtigt, allfällige Schadenersatzforderungen gegen den Vermieter mit dem in Rechnung gestellten Betrag gegenzuverrechnen.

5. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand das Bezirksgericht Oberwart.

Weiters gilt als vereinbart, dass auf dieses Vertragsverhältnis bzw. damit im Zusammenhang stehender Rechtsfragen ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

6. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtswirksam sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen hievon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige als vereinbart, dass dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise aus wirtschaftlicher Sicht gesehen am ehesten entspricht.

Allfällige Ergänzungen bzw. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Die Arbeitsbühnenbestellung ist umgehend, längstens innerhalb von 24 Stunden, unterfertigt und auf jeder Seite paraphiert, an die Fa. Unger zu retournieren: Nach Ablauf dieser Frist gilt der Auftrag vollinhaltlich zu den Bedingungen der Fa. Unger als angenommen.